

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Gem. § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist auf eine Sicherheitsleistung (z. B. eine Bankbürgschaft) zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB von der jeweiligen Genehmigungsbehörde zu verzichten. Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist dem Kapitel 12 zu entnehmen.

1) Maßnahmen zur Betriebseinstellung

Anlagen:

- 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.docx

